

## II. Die Republik bis zur Zulassung der Plebejer zum Konsulat.

### A. Kämpfe der Plebejer um den Zutritt zum Konsulat.

Das dritte der Valerisch-Horazischen Gesetze war in den Händen der Volkstribunen eine außerordentlich wertvolle Handhabe, um die Plebs Schritt für Schritt ihrem Ziel, der Ausgleichung der Stände, näher zu führen. So wurde wenige Jahre nach dem Sturz der Decemviren die Einrichtung getroffen, daß die Quästoren nicht mehr von den Konsuln ernannt, sondern vom Volke erwählt wurden. Von weit größerer Tragweite waren aber die Anträge, mit welchen die Tribunen des Jahres 445 vor Chr. unter Führung des C. Canulejus hervortraten.

#### 1) Die **Lenes Canuleiae**: Sie verlangten

a) das **Conubium** zwischen Patriziern und Plebejern<sup>1)</sup>, d. h. daß bei gemischten Ehen der männliche Teil, wenn er patrizisch war, seiner Standesvorrechte nicht verlustig gehen und daß die Kinder dem Stande des Vaters folgen sollten. Bisher hatte nämlich unter allen Umständen der patrizische Teil seine Adelsrechte eingebüßt, und die Kinder waren Plebejer geworden. In der Tat drangen sie damit durch. Dagegen stießen sie mit ihrer zweiten Forderung,

b) daß auch die Plebejer Zutritt zum Konsulat bekommen sollten<sup>2)</sup>, auf nachhaltigen Widerstand. Aber auch hier verhielten sich die Patrizier nur gegen den Grundsatz ablehnend, in der Sache gaben sie nach. Sie schlossen nämlich einen Vergleich und schufen zu diesem Zweck eine neue oberste Behörde,

2) das **Konsulartribunat**<sup>3)</sup>, bestehend von 444 bis 367, in welches auch Plebejer gewählt werden konnten. Die Zahl der Konsulartribunen betrug in der Regel 6, mitunter aber auch weniger. Im übrigen war die Einrichtung bloß für besondere Fälle getroffen; der Senat sollte nämlich jedesmal zuerst entscheiden, ob für das kommende Jahr Konsuln oder Konsulartribunen zu wählen seien; und selbst wenn Konsulartribunen bestimmt waren, wußten die Patrizier meist alle oder die Mehrzahl der Stellen in die Hände ihrer Standesgenossen zu bringen. Um die Wirkung der Nachgiebigkeit gegen die Plebejer noch mehr abzuschwächen, wurde vom Konsulat ein bedeutender Teil seines Wirkungskreises abgezweigt durch Errichtung der

<sup>1)</sup> Rogatio de conubio patrum et plebis.

<sup>2)</sup> Ut populo potestas esset, seu de plebe seu de patribus vellet, consules faciendi.

<sup>3)</sup> Tribuni militum consulari potestate.